

**Rahmenlehrplan
für Bildungsgänge der höheren Fachschulen**

«Pflege»

mit dem geschützten Titel

**«dipl. Pflegefachfrau HF»
«dipl. Pflegefachmann HF»**

Trägerschaft

OdASanté – Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit,
Seilerstrasse 22, 3011 Bern

Verband Bildungszentren Gesundheit Schweiz (BGS),
Bahnhofstrasse 2, 6060 Sarnen

Genehmigt durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI am 24.9.2021

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Einleitung | 4 |
| 1.1 | Trägerschaft | 4 |
| 1.2 | Überprüfung des Rahmenlehrplans | 4 |
| 1.3 | Grundlagen | 4 |
| 2 | Positionierung | 5 |
| 2.1 | Bildungssystematik | 5 |
| 2.2 | Titel..... | 5 |
| 3 | Berufsprofil und zu erreichende Kompetenzen | 6 |
| 3.1 | Arbeitsfeld und Kontext | 7 |
| 3.2 | Überblick über die Arbeitsprozesse | 8 |
| 3.3 | Arbeitsprozesse und Kompetenzen | 9 |
| 4 | Zulassung | 13 |
| 4.1 | Allgemeine Bestimmungen | 13 |
| 4.2 | Allgemeine Voraussetzungen | 13 |
| 4.3 | Anrechenbarkeit | 13 |
| 5 | Bildungsorganisation | 14 |
| 5.1 | Ausrichtung des Bildungsganges..... | 14 |
| 5.2 | Angebotsform und Umfang des Bildungsganges | 14 |
| 5.3 | Lernbereiche und Koordination | 14 |
| 5.4 | Aufteilung der Lernstunden | 15 |
| 5.5 | Lernbereich Schule | 15 |
| 5.6 | Lernbereich Praxis (Praktika)..... | 15 |
| 5.6.1 | Organisation der Praktika | 15 |
| 5.6.2 | Rahmenbedingungen für die Praktika | 16 |
| 6 | Qualifikationsverfahren | 17 |
| 6.1 | Allgemeine Bestimmungen | 17 |
| 6.2 | Zulassung zum Qualifikationsverfahren..... | 17 |
| 6.3 | Teile des Qualifikationsverfahrens | 17 |
| 6.4 | Beurteilungsinstrumente | 17 |
| 6.5 | Diplom HF | 17 |
| 6.6 | Wiederholungsmöglichkeiten | 18 |
| 6.7 | Beschwerdeverfahren | 18 |
| 6.8 | Studienunterbruch/-abbruch | 18 |
| 7 | Übergangs- und Schlussbestimmungen | 19 |
| 7.1 | Aufhebung bisherigen Rechts | 19 |
| 7.2 | Übergangsbestimmungen | 19 |
| 7.3 | Inkrafttreten | 19 |
| 7.4 | Erlass | 19 |
| 7.5 | Genehmigung..... | 19 |

| | | |
|----------|--------------------------|-----------|
| 8 | Anhang | 20 |
| 8.1 | Quellenverzeichnis | 20 |
| 8.2 | Glossar | 21 |

1 Einleitung

Der Rahmenlehrplan (RLP) ist verbindliche Vorgabe für die Bildungsgänge «Pflege» der höheren Fachschulen (HF). Der Rahmenlehrplan legt unter anderem den zu schützenden Titel, das Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen sowie die Bildungsorganisation, die Koordination von schulischen und praktischen Bildungsbestandteilen und die Zulassungsbedingungen fest.¹ Aufbauend auf den Bestimmungen der Verordnung des WBF² über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) und dem vorliegenden Rahmenlehrplan erarbeitet der Bildungsanbieter einen Lehrplan, regelt das Qualifikationsverfahren im Detail und erlässt ein Studienreglement³.

Im Rahmen der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union im Bereich Personenfreizügigkeit ist die gegenseitige Diplomanerkennung für die Ausbildung zur dipl. Pflegefachfrau HF / zum dipl. Pflegefachmann HF verbindlich geregelt. Die entsprechenden Richtlinien⁴ über theoretische und praktische Ausbildungsanteile sowie deren Koordination müssen bei der Umsetzung des Rahmenlehrplans befolgt werden.

1.1 Trägerschaft

Die Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit OdASanté und der Verband Bildungszentren Gesundheit Schweiz (BGS) bilden gemeinsam die Trägerschaft des Rahmenlehrplans.

1.2 Überprüfung des Rahmenlehrplans

Spätestens alle sieben Jahre beantragt die Trägerschaft beim SBFJ die Erneuerung der Genehmigung des Rahmenlehrplans.⁵ Vorgängig wird der Rahmenlehrplan jeweils durch die von der Trägerschaft zu diesem Zweck eingesetzte Kommission überprüft und bei Bedarf angepasst.

1.3 Grundlagen

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV)
- Verordnung des WBF vom 11. September 2017 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)
- Richtlinie 2005/36/EG und 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

¹ MiVo-HF, Art. 10, Abs. 1

² Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

³ MiVo-HF, Art. 14

⁴ Richtlinie 2005/36EG, ergänzt durch 2013/55/EU

⁵ MiVo-HF, Art. 9

2 Positionierung

Der Bildungsgang zur dipl. Pflegefachfrau HF / zum dipl. Pflegefachmann HF baut auf einem Abschluss der Sekundarstufe II auf (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, Fachmittelschul-Ausweis, Maturität).

Der Abschluss als dipl. Pflegefachfrau HF/ dipl. Pflegefachmann HF eröffnet Anschlussmöglichkeiten zu Weiterbildungen innerhalb der Tertiärstufe (z.B. Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen, eidgenössische Prüfungen, Fachhochschul-Studiengänge).

2.1 Bildungssystematik

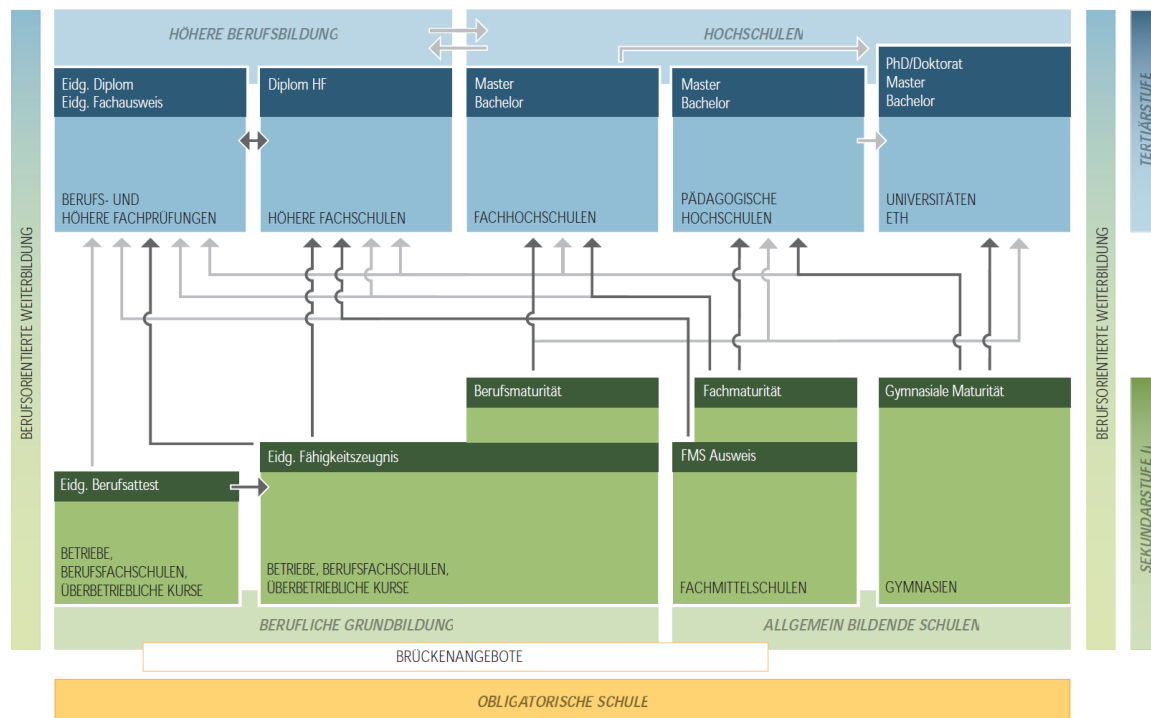


Abbildung 1: Bildungssystematik des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

2.2 Titel

Der erfolgreiche Abschluss des Bildungsganges führt zum eidgenössisch anerkannten, geschützten Titel:

- dipl. Pflegefachfrau HF / dipl. Pflegefachmann HF
- infirmière diplômée ES / infirmier diplômé ES
- Infermiera dipl. SSS / Infermiere dipl. SSS

Die englische Übersetzung des Titels lautet:

- Registered Nurse, Advanced Federal Diploma of Higher Education⁶

⁶ Titel benannt durch das SBFI gestützt auf Art. 38 Abs.1 lit. a BBV

3 Berufsprofil und zu erreichende Kompetenzen

Dem vorliegenden Rahmenlehrplan liegt der in der nachfolgenden Abbildung dargestellte Aufbau zu Grunde.

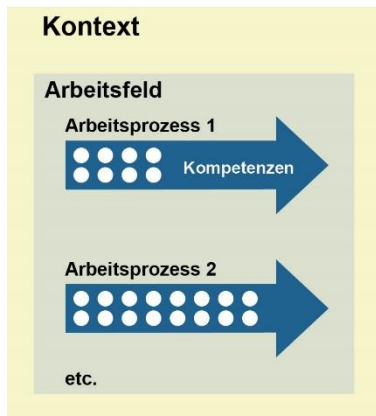


Abbildung 2: Aufbau des Berufsprofils

Arbeitsfeld und Kontext

Es werden die zentralen beruflichen Aufgaben, deren Einbettung ins berufliche Umfeld sowie die beteiligten Akteure beschrieben.

Arbeitsprozesse

Die Arbeitsprozesse werden aus dem Arbeitsfeld und dem Kontext abgeleitet. Sie beschreiben, wie die zentralen beruflichen Aufgaben umgesetzt bzw. bewältigt werden.

Kompetenzen und Anforderungsniveau

Die Kompetenzen werden aus den Arbeitsprozessen abgeleitet. Sie beschreiben, was eine Fachperson wissen und können muss, um die zentralen beruflichen Aufgaben (d. h. die Arbeitsprozesse) fachgerecht ausführen zu können.

Die nachfolgende Definition stützt sich auf die Terminologie des Kopenhagen-Prozesses:

Kompetenzen bezeichnen die Fähigkeit zur Anwendung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Know-how in gewohnten oder neuen Arbeitssituationen. Sie setzen sich zusammen aus Wissen (savoir), Fachkompetenz (savoir-faire) und Verhalten (savoir-être). Sie werden definiert durch die Zielorientiertheit, die Selbstständigkeit, das Ergreifen von Initiative, die Verantwortung, das Beziehungsumfeld, die verwendeten Mittel und das Anforderungsprofil der dipl. Pflegefachfrau HF/ des dipl. Pflegefachmanns HF. Die Kompetenz umfasst folgende Komponenten:

- kognitive Kompetenz: Anwendung von Theorien/Konzepten sowie implizites Wissen (tacit knowledge), welches durch Erfahrung gewonnen wird
- funktionale Kompetenz: Fertigkeiten und Know-how, welche zur Ausübung einer konkreten Tätigkeit erforderlich sind
- personale Kompetenz: Verhalten in und Umgang mit Arbeitssituationen
- ethische Kompetenz: persönliche und soziale Werte

Dieser Kompetenzbegriff gibt einen Rahmen für die von den Bildungsanbietern gewählten Kompetenzmodelle.

Die allgemeinbildenden Kompetenzen gemäss Art. 10, Absatz 1, lit g MiVo-HF sind als Bestandteile der in Kap. 3.3 beschriebenen Arbeitsprozesse zu verstehen.

3.1 Arbeitsfeld und Kontext

Die Tätigkeiten der dipl. Pflegefachfrau HF/ des dipl. Pflegefachmanns HF umfassen ein breites Spektrum von Aufgaben der Gesundheitsversorgung:⁷

- die Pflege und Betreuung von physisch und psychisch kranken und behinderten Menschen in allen Lebensphasen und mit unterschiedlichen soziokulturellen Hintergründen sowie deren Angehörigen
- die Prävention von Krankheiten und die Gesundheitsförderung
- die Mitarbeit bei der Entwicklung von politischen Strategien zur Förderung der langfristigen Gesundheit der Bevölkerung
- usw.

Die Tätigkeiten lassen sich anhand des Kontinuums der Pflege folgendermassen gliedern:⁸

- Gesundheitserhaltung und -förderung, Prävention
- akute und chronische Erkrankungen
- Rekonvaleszenz und Rehabilitation
- Langzeitpflege
- palliative Pflege und Betreuung

Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF trägt die Verantwortung für den gesamten Pflegeprozess sowie für die Ausführung organisatorischer, medizinisch-technischer und weiterer Aufgaben. Sie/er arbeitet effizient, analytisch, systematisch⁹, evidenzbasiert und reflektiert. Sie/er berücksichtigt ethische und rechtliche Prinzipien, den Gesundheitszustand, die Bedürfnisse und Ressourcen, das Alter, das Geschlecht, die Biografie, den Lebensstil und die soziale Umgebung der Patientinnen/Patienten und deren Angehörigen sowie das kulturelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Umfeld.

Sie/er kommuniziert professionell mit Patientinnen/Patienten, deren Angehörigen und weiteren an der Pflege und Betreuung Beteiligten sowie im intra- und interprofessionellen Team. Sie/er baut eine professionelle Beziehung zu Patientinnen/Patienten und deren Angehörigen auf. Die Beziehung basiert auf Fürsorge und unterstützt den Pflegeprozess.

Sie/er bildet sich lebenslang weiter, um das Wissen aktuell zu halten und zu vertiefen / erweitern. Sie/er nimmt Ausbildungs-, Anleitungs- und Beratungsaufgaben wahr.

⁷ vgl. International Council of Nurses (ICN)

⁸ vgl. Spichiger, E. et al. (2006)

⁹ Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF wendet Referenzklassifikationen an, z.B. ICNP oder NANDA.

Sie/er trägt zum effizienten Ablauf logistischer und administrativer Prozesse bei. Sie/er führt pflegerische Aufgaben durch oder plant, organisiert, koordiniert, delegiert, überwacht, steuert und evaluiert diese.

Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF arbeitet unter anderem in verschiedenen Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie bei Patientinnen/Patienten in deren unterschiedlichen Wohnformen.¹⁰

3.2 Überblick über die Arbeitsprozesse

Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF bewegt sich in einem Arbeitsfeld, welches aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen und sich verändernder Rahmenbedingungen zunehmend komplexere Anforderungen stellt. Die im vorliegenden RLP aufgeführten Arbeitsprozesse zeichnen sich daher durch folgende Charakteristiken aus:

- Komplexität: Die hohe Anzahl unvorhergesehener und veränderlicher Variablen prägen insbesondere den Pflegeprozess.
- Latenz: Die hohe Anzahl der Variablen, welche für die Handelnden nicht von vornherein ersichtlich sind und welche potenzielle Gefahren beinhalten, erfordern ein explizites Wissensmanagement.
- Kooperation: Die hohe Anzahl miteinander verknüpfter Variablen erfordern eine systematische Analyse, eine intra- und interprofessionelle Zusammenarbeit und eine differenzierte Kommunikation.
- Dynamik: Die schnellen Veränderungen der Situationen stellen hohe Ansprüche an die Person.

Es werden 10 Arbeitsprozesse unterschieden, welche vier Hauptprozessen zugeordnet sind:

Pflegeprozess

1. Datensammlung und Pflegeanamnese
2. Pflegediagnose und Pflegeplanung
3. Pflegeinterventionen
4. Pflegeergebnisse, Evaluation und Pflegedokumentation

Kommunikationsprozess

5. Kommunikation und Beziehungsgestaltung
6. Intra- und interprofessionelle Kommunikation

Wissensmanagement

7. Weiterbildung
8. Ausbildungs-, Anleitungs- und Beratungsfunktion

Organisationsprozess

9. Organisation und Führung
10. Logistik und Administration

¹⁰ vgl. Spichiger, E. et al. (2006)

3.3 Arbeitsprozesse und Kompetenzen

Nachfolgend werden die Arbeitsprozesse und die zu erreichenden Kompetenzen beschrieben. Die den Arbeitsprozessen zugeordneten Kompetenzen sind entsprechend nummeriert.

Pflegeprozess

1. Datensammlung und Pflegeanamnese

Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF führt ein Assessment und wenn nötig Re-Assessments durch. Im (Re-)Assessment erfasst und beurteilt sie/er die aktuelle körperliche, kognitive, psychische und soziale Situation, die Biografie und die Krankengeschichte der Patientinnen/Patienten. Sie/er schätzt mit den Patientinnen/Patienten und gegebenenfalls mit deren Angehörigen deren Pflegebedarf, Bedürfnisse und Ressourcen ein.

- 1.1 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF nimmt die klinische Beurteilung vor und trifft die ihr zustehenden Entscheidungen. Sie/er gestaltet die Pflege so, dass die Werterhaltung, die Rechte und die Interessen der Patientinnen/Patienten berücksichtigt werden.*
- 1.2 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF erkennt Krisen und Situationen von Selbst- und Fremdgefährdung, beurteilt sie und leitet die relevanten Massnahmen ein.*

2. Pflegediagnose und Pflegeplanung

Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF identifiziert und beurteilt die aktuellen und potenziellen Gesundheitsprobleme sowie die Ressourcen der Patientinnen/Patienten. Sie/er stellt die Pflegediagnosen. Sie/er setzt zusammen mit den Patientinnen/Patienten und/oder den Angehörigen Ziele und plant die Pflege.

- 2.1 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF stellt die Pflegediagnosen und plant spezifische Massnahmen, um Gesundheitsprobleme, Krisensituationen und Konflikte effizient anzugehen. Sie/er wendet dazu relevante Konzepte, Methoden und Modelle an.*
- 2.2 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF definiert gemeinsam mit Patientinnen/Patienten Ressourcen, die in der Pflege zur Vorbeugung und Bewältigung von Problemen eingesetzt werden können.*

3. Pflegeintervention

Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF führt pflegerische Interventionen durch und organisiert und überwacht sie auf der Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und mit Hilfe evidenzbasierter Kriterien.

- 3.1 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF unterstützt die Patientinnen/Patienten im Erreichen und Erhalten der bestmöglichen Lebensqualität. Sie/er unterstützt sie in ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit. Sie/er schafft Bedingungen, um sie in Entscheidungsprozesse mit einbeziehen zu können.*
- 3.2 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF wählt im Rahmen der ihr/ihm übertragenen Verantwortung adäquate Methoden, Massnahmen und Techniken aus. Sie/er setzt diese korrekt ein und führt die Pflege fachgemäss durch.*

- 3.3 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF beteiligt sich an Programmen zur Eingliederung und Wiedereingliederung gefährdeter oder kranker Menschen. Sie/er führt solche Programme selbstständig oder in intra- und/oder interprofessioneller Zusammenarbeit durch.*
- 3.4 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF handelt in unvorhergesehenen und rasch wechselnden Situationen überlegt und der Situation angepasst. Sie/er arbeitet in kritischen und komplexen Situationen effizient mit Fachpersonen intra- und interprofessionell zusammen. Sie/er erkennt Notfallsituationen und leitet lebenserhaltende Massnahmen ein.*
- 3.5 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF gestaltet und fördert präventive und gesundheitsfördernde Massnahmen für sich selbst. Dazu fordert sie/er gegebenenfalls Unterstützung an.*

4. Pflegeergebnisse, Evaluation und Pflegedokumentation

Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF überprüft im Sinne der Qualitätssicherung die Wirksamkeit der Pflege anhand der (Mess-)Ergebnisse. Sie/er beendet die Pflegeprozesse und gestaltet die Aus- und Übertritte. Sie/er dokumentiert wichtige Aspekte des Pflegeprozesses.

- 4.1 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF beurteilt konsequent die Wirkung und die Auswirkungen der Pflegeinterventionen.*
- 4.2 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF reflektiert Pflegesituationen systematisch anhand von relevanten Konzepten, Theorien und Modellen. Sie/er überträgt die gewonnenen Erkenntnisse auf andere Arbeits- und Pflegesituationen.*
- 4.3 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF respektiert und reflektiert die rechtlichen und beruflichen Normen sowie die ethischen Grundsätze. Sie/er setzt sich mit ethischen Dilemmata auseinander und bezieht Stellung.*
- 4.4 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF setzt Methoden und Standards für die Leistungserfassung und Qualitätssicherung ein und beurteilt die (Mess-)Ergebnisse. Sie/er beteiligt sich an der Entwicklung von Methoden und Standards für die Leistungserfassung und Qualitätssicherung.*
- 4.5 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF beschafft sich Forschungsergebnisse und setzt neue wissenschaftliche Erkenntnisse im Berufsalltag um.*
- 4.6 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF führt die Pflegedokumentation der Patientinnen/Patienten vollständig, korrekt und für das intraprofessionelle Team verständlich.*

Kommunikationsprozess

5. Kommunikation und Beziehungsgestaltung

Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF schafft und unterhält durch die Wahl geeigneter Kommunikationsmittel und -methoden eine empathische und vertrauensfördernde Beziehung mit Patientinnen/Patienten und deren Angehörigen.

- 5.1 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF gestaltet die Kommunikation und die Beziehung so, dass sie der Situation angepasst ist, den Bedürfnissen der Patientinnen/Patienten und deren Angehörigen gerecht wird, das allgemeine Wohlbefinden*

fördert und Ängste sowie andere psychische Stress-Phänomene situationsgerecht auf-fängt.

- 5.2 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF entwickelt adressatenge-rechte gesundheitsbezogene Lernprogramme für Individuen, Familien, Gruppen. Sie/er führt diese eigenständig oder in intra- und/oder interprofessioneller Zusammenarbeit durch.*
- 5.3 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF setzt sich für den bestmögli-chen Schutz der Privatsphäre und der Persönlichkeit der Patientinnen/Patienten wäh-rend der gesamten Betreuungszeit ein.*

6. Intra- und interprofessionelle Kommunikation

Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF gewährleistet den Informationsfluss im intra- und interprofessionellen Team.

- 6.1 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF informiert das intra- und inter-professionelle Team präzise, zur richtigen Zeit und angemessen über Gesundheitszu-stand und -entwicklungen der Patientinnen/Patienten.*
- 6.2 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF beschafft sich gezielt Infor-mationen. Sie/er wählt die richtigen Informationsmittel und -wege aus und wendet diese adäquat und effizient an.*

Wissensmanagement

7. Weiterbildung

Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF bildet sich fortlaufend weiter.

- 7.1 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF nimmt die berufliche Situation als Lern- und Lehrmöglichkeit wahr und setzt sich mit Forschungsergebnissen ausei-inander.*
- 7.2 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF beurteilt die Qualität der eige-nen Arbeit und nutzt die eigenen Erfahrungen mit dem Ziel, kritisch-konstruktiv zu urtei-len und selbstständig zu arbeiten.*

8. Ausbildungs-, Anleitungs- und Beratungsfunktion

Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF nimmt Ausbildungs-, Anleitungs- und Beratungsfunktionen wahr.

- 8.1 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF unterstützt Studierende wäh-rend deren Praktikum. Sie/er leitet die Studierenden verschiedener Bildungsgänge an und fördert deren Lernprozesse.*

Organisationsprozess

9. Organisation und Führung

Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF ist verantwortlich für den Pflegepro-zess. Sie/er nimmt berufspädagogische Aufgaben wahr. Sie/er arbeitet effizient mit Fachper-sonen intra- und interprofessionell zusammen.

- 9.1 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF trägt aktiv zur konstruktiven intra- und interprofessionellen Zusammenarbeit bei.*
- 9.2 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF koordiniert vorhandene Ressourcen und setzt diese adäquat und effizient ein.*
- 9.3 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF analysiert in der eigenen Institution bzw. in der eigenen Organisationseinheit die Organisationsabläufe und gestaltet diese mit.*
- 9.4 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF übernimmt fachliche Koordinations-, Delegations-, Anleitungs- und Überwachungsaufgaben innerhalb des intraprofessionellen Teams.*

10. Logistik und Administration

Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF gestaltet die für die Pflege förderlichen strukturellen Rahmenbedingungen selbstständig oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen Personen und Diensten. Im Rahmen ihrer Tätigkeit trägt sie/er zum effizienten Ablauf der administrativen Prozesse bei.

- 10.1 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF sorgt für einen fach- und sachgerechten Einsatz der Einrichtungen und Materialien. Sie/er berücksichtigt dabei ökonomische und ökologische Kriterien.*
- 10.2 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF gestaltet das Umfeld so, dass es der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Patientinnen/Patienten Rechnung trägt und die pflegerischen Interventionen unterstützt.*
- 10.3 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF erfüllt die ihr/ihm delegierten pflegerischen Aufgaben. Sie/er berücksichtigt dabei die intra- und interprofessionellen Arbeitsabläufe und die von der Institution bzw. Organisationseinheit vorgegebenen administrativen Prozesse. Sie/er fördert die Effizienz dieser Arbeitsabläufe und Prozesse.*

4 Zulassung

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen zur Zulassung sind vom Bildungsanbieter in einem Studienreglement festzuhalten.¹¹

4.2 Allgemeine Voraussetzungen

Kandidatinnen und Kandidaten werden zum Bildungsgang zugelassen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie verfügen über einen in der Schweiz anerkannten Abschluss der Sekundarstufe II oder einen gleichwertigen Abschluss.¹²
- Sie haben die Eignungsabklärung erfolgreich bestanden.

Das Zulassungsverfahren wird mit allen Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt.

4.3 Anrechenbarkeit

Der Bildungsanbieter kann bereits erworbene Bildungsleistungen anrechnen.

Zur Anrechnung bereits erworbener Kompetenzen führen die Bildungsanbieter standardisierte Verfahren durch.

¹¹ MiVo-HF, Art. 14, Abs. 2

¹² MiVo-HF, Art. 2, Abs. 2

5 Bildungsorganisation

5.1 Ausrichtung des Bildungsganges

Der Bildungsgang zeichnet sich durch seinen praxisorientierten Charakter aus.¹³

Der Bildungsgang gewährleistet, dass die Studierenden Kompetenzen erreichen, um in allen Arbeitsfeldern der Pflege die Verantwortung für den Pflegeprozess zu übernehmen.

Die Auswahl der Lerninhalte und der Praktika lassen eine Vertiefung in spezifischen Arbeitsfeldern der Pflege zu. Die Studierenden haben einen angemessenen Einblick in alle Arbeitsfelder der Pflege. Die breite Ausrichtung der Ausbildung berücksichtigt die spezifischen europäischen Richtlinien zur Pflegeausbildung.¹⁴

5.2 Angebotsform und Umfang des Bildungsganges

Der Bildungsgang umfasst mindestens 5400 Lernstunden und dauert im Falle eines ununterbrochenen Vollzeit-Studienganges drei Jahre.

Der Bildungsgang kann auch berufsbegleitend angeboten werden. Bei berufsbegleitenden Bildungsgängen wird eine Berufstätigkeit in der Pflege von mindestens 50% vorausgesetzt. Die berufliche Tätigkeit ist so zu organisieren, dass die Anforderungen gemäss Ziff. 5.6 bezüglich des Lernbereichs berufliche Praxis erfüllt werden. Bei berufsbegleitenden Bildungsgängen verlängert sich die Ausbildung entsprechend, dauert jedoch im Falle eines ununterbrochenen Studienganges in der Regel maximal vier Jahre.

5.3 Lernbereiche und Koordination

Der Bildungsgang umfasst die beiden Lernbereiche Schule und Praxis, die in den Kapiteln 5.5 und 5.6 näher beschrieben werden. Schulische Bildungsbestandteile gemäss MiVo-HF Art. 3 finden sowohl im Lernbereich Schule als auch im Lernbereich Praxis statt.

Der Bildungsanbieter trägt die Gesamtverantwortung für den Bildungsgang. Die beiden Lernbereiche Schule und Praxis werden vom Bildungsanbieter koordiniert und kohärent gestaltet. Grundlage dafür bildet ein pädagogisches Konzept, welches der Bildungsanbieter festlegt. Vertraglich geregelt zwischen dem Bildungsanbieter und einem Praktikumsbetrieb sind:

- die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen den beiden Lernbereichen
- die Orientierung an den Abschlusskompetenzen gemäss Kap. 3 sowie weiteren wesentlichen Aspekten wie das Kontinuum der Pflege

In beiden Lernbereichen finden Sequenzen des Training und Transfer statt. Diese Sequenzen ermöglichen in einer praxisnahen und fehlertoleranten Lernumgebung:

- das Trainieren der klinischen Begründungskompetenz
- das Trainieren professioneller Handlungen
- das Trainieren individueller Handlungskompetenzen
- den Transfer zwischen Theorie und Praxis, zwischen explizitem und implizitem Wissen

¹³ MiVo-HF, Art. 1

¹⁴ Richtlinie 2005/36/EG, ergänzt durch 2013/55/EU

5.4 Aufteilung der Lernstunden

Generell ist die Aufteilung der Lernstunden wie folgt zu planen:

| | | | |
|--|--------------------------|---|-----------------------|
| Schulische und praktische Bildungsbestandteile | Lernbereich Schule | Lernen im Bereich Schule (inkl. Lernkontrollen und Qualifikationsverfahren) | max. 2160 Lernstunden |
| | | Training und Transfer | mind. 540 Lernstunden |
| | Lernbereich Praxis | Lernen im Bereich Praxis (inkl. Qualifikationsverfahren, Teil Praktikumsqualifikation) | max. 2160 Lernstunden |
| | | Training und Transfer | mind. 540 Lernstunden |
| Total | 5'400 Lernstunden | | |

5.5 Lernbereich Schule

Der Lernbereich Schule vermittelt Erkenntnisse aus der Pflegewissenschaft sowie den Bezugswissenschaften und thematisiert aktuelle Entwicklungen. Anhand strukturierter Lerninhalte (Module) erwerben die Studierenden Wissen, Haltung und Fertigkeiten. Im Lernbereich Schule werden Theorien, Konzepte und Modelle systematisch und mit einer gewissen Distanz zum Lernbereich Praxis bearbeitet.

Mindestens 10% der Lernstunden im Bereich Schule erfolgen im Selbststudium.

Die Anforderungen an die Lehrkräfte im Lernbereich Schule sind in der MiVo-HF geregelt.¹⁵

5.6 Lernbereich Praxis (Praktika)

Als Praktika gelten Einsätze von Studierenden in der beruflichen Praxis in Institutionen des Gesundheits- oder Sozialwesens im Rahmen eines Bildungsganges Pflege HF. Die Organisation und die Auswahl der Praktika unterstützen das Aneignen von pflegerischen Kompetenzen im breiten Spektrum der Gesundheitsversorgung sowie den Erwerb beruflicher Erfahrungen mit Patientinnen/Patienten in verschiedenen Lebensphasen.

Die Praktika halten sich an die inhaltlichen Vorgaben des Bildungsanbieters. Es findet erfahrungsreflektiertes Lernen und Arbeiten statt.¹⁶ Die Praktika fördern die Sozialisierung im Berufsfeld und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden.

5.6.1 Organisation der Praktika

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Die Dauer der praktischen Ausbildung beträgt bei einer Vollzeitausbildung von 5400 Lernstunden insgesamt 72 Wochen. Die Dauer eines einzelnen Praktikums beträgt mindestens 16 Wochen und höchstens 24 Wochen. Es ist zulässig, ein Praktikum durch schulische Anteile zu unterbrechen. Der Bildungsanbieter und die Praktikumsbetriebe bestimmen und regeln gemeinsam die genaue Dauer eines Praktikums für den gesamten Bildungsgang (d.h. die Praktikumsdauer wird nicht individuell geregelt).

¹⁵ MiVo-HF, Art. 13

¹⁶ Rauner, F. (2004)

- Damit die breite Ausrichtung des Bildungsganges Pflege garantiert ist, muss das Arbeitsfeld der Pflege (gemäss Kapitel 3 des Rahmenlehrplans) abgedeckt sein, insbesondere die vier Arbeitsprozesse: Pflegeprozess, Kommunikationsprozess, Wissensmanagement und Organisationsprozess.
- Es ist möglich, den Kontext des Arbeitsfeldes zu vertiefen, wobei maximal zwei Drittel der praktischen Ausbildung im gleichen oder in einem ähnlichen Kontext stattfinden. Vertiefungen sind möglich in:
 - Pflege und Betreuung von Menschen mit chronischen Erkrankungen
 - Pflege und Betreuung von Kindern, Jugendlichen, Familien und Frauen
 - Pflege und Betreuung psychisch erkrankter Menschen
 - Pflege und Betreuung von Menschen innerhalb einer Rehabilitation
 - Pflege und Betreuung somatisch erkrankter Menschen
 - Pflege und Betreuung von Menschen zu Hause
- Während der praktischen Ausbildung müssen berufliche Erfahrungen im gesamten Spektrum des Kontinuums der Pflege erworben werden. Ebenso müssen berufliche Erfahrungen mit Patientinnen/Patienten in verschiedenen Lebensphasen gesammelt werden.

Es wird empfohlen, einmal während der Ausbildung den Praktikumsbetrieb zu wechseln.

Die absolvierten Praktika führt der Bildungsanbieter in einem Zeugnis auf.

5.6.2 Rahmenbedingungen für die Praktika

Die Praktikumsbetriebe sind für die Ausbildung in der Praxis verantwortlich.

Sie verfügen über ein Konzept für die praktische Ausbildung der Studierenden. Der Praktikumsbetrieb und der Bildungsanbieter erarbeiten zusammen Ziele für die praktische Ausbildung. Die Einsatzplanung, die vorhandene Infrastruktur und die Ausbildungsbegleitung des Praktikumsbetriebs sind geeignet dafür, dass die Studierenden die Praktikumsziele des Bildungsganges erreichen können.

Ein Praktikumsbetrieb kann einen Praktikumsplatz pro 150 Stellenprozent in der entsprechenden Organisationseinheit anbieten, die mit Pflegefachpersonen besetzt sind, welche über einen Abschluss als dipl. Pflegefachfrau HF/ dipl. Pflegefachmann HF oder eine gleichwertige Ausbildung im Arbeitsfeld der Pflege verfügen und welche ein Arbeitspensum von mindestens 60% im Praktikumsbetrieb haben.

Pflegefachpersonen, die Studierende anleiten und ausbilden, verfügen über einen Abschluss als dipl. Pflegefachfrau HF/ dipl. Pflegefachmann HF oder eine gleichwertige Ausbildung im Arbeitsfeld der Pflege, Berufserfahrung im Arbeitsfeld der Pflege und eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden.¹⁷

Pflegefachpersonen, die im Praktikumsbetrieb die Verantwortung für die Ausbildung tragen, verfügen über einen Abschluss als dipl. Pflegefachfrau HF/ dipl. Pflegefachmann HF oder eine gleichwertige Ausbildung im Fachgebiet, mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Fachgebiet und eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 600 Lernstunden.

¹⁷ Inhalte gemäss Aufzählung Art. 48 BBV

6 Qualifikationsverfahren

6.1 Allgemeine Bestimmungen

Im Rahmen des Qualifikationsverfahrens zeigen die Studierenden, dass sie die im Berufsprofil (vgl. Kapitel 3.3) enthaltenen Kompetenzen erworben haben.

Das Qualifikationsverfahren wird im Studienreglement des Bildungsanbieters geregelt.¹⁸

6.2 Zulassung zum Qualifikationsverfahren

Die Studierenden müssen das Kompetenzniveau des ersten und zweiten Bildungsjahres erreicht haben. Dazu gehört auch die Überprüfung der Praktikumsziele. Die Zulassungsregelung zu den Prüfungsteilen b) und c) (siehe unten) schliesst auch Kompetenzen des letzten Bildungsjahres mit ein.

Weitere Bedingungen für die Zulassung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren werden von den Bildungsanbietern im Studienreglement festgelegt.

6.3 Teile des Qualifikationsverfahrens

Das Qualifikationsverfahren besteht aus den folgenden Prüfungsteilen:

- a) **Praxisorientierte Diplom- oder Projektarbeit:** Diese wird im letzten Bildungsjahr im Lernbereich Schule durchgeführt.
- b) **Praktikumsqualifikation:** Die abschliessende Beurteilung findet durch den Praktikumsbetrieb in der zweiten Hälfte des letzten Praktikums statt.
- c) **Prüfungsgespräch von mindestens 30 Minuten:** Es findet in den letzten 12 Wochen des letzten Bildungsjahres statt. Das Prüfungsgespräch wird durch den Bildungsanbieter durchgeführt. Die Praktikumsbetriebe sind durch eine neutrale Expertin/einen neutralen Experten am Prüfungsgespräch und dessen Bewertung beteiligt. Das Prüfungsgespräch basiert auf einem Fallbeispiel und dient der Überprüfung des theoretischen fallbezogenen Wissens und der Argumentationsfähigkeit der/des Studierenden.

6.4 Beurteilungsinstrumente

Für die Beurteilungen verwendet der Bildungsanbieter Instrumente, welche geeignet sind, die beruflichen Kompetenzen zu überprüfen.

Als Raster für die Beurteilung gilt:

A: hervorragend, **B:** sehr gut, **C:** gut, **D:** befriedigend, **E:** ausreichend, **F:** nicht bestanden.

6.5 Diplom HF

Das Diplom Pflegefachfrau HF/ Pflegefachmann HF wird erteilt, wenn die/der Studierende jeden der drei Prüfungsteile bestanden hat.

¹⁸ MiVo-HF, Art. 14, Abs. 2

6.6 Wiederholungsmöglichkeiten

Besteht die/der Studierende das Qualifikationsverfahren nicht, hat sie/er die Möglichkeit, die nicht bestandene Diplom-/Projektarbeit einmal zu verbessern oder die nicht bestandene Praktikumsqualifikation und/oder das nicht bestandene Prüfungsgespräch einmal zu wiederholen.

Die Praktikumsqualifikation kann frühestens sechs Monate nach der ersten Durchführung wiederholt werden.

Wird einer der Prüfungsteile zum zweiten Mal nicht bestanden, ist das Qualifikationsverfahren definitiv nicht bestanden.

6.7 Beschwerdeverfahren

Die/der Studierende kann gegen einen negativen Promotionsentscheid Beschwerde erheben. Das Beschwerdeverfahren regelt der Bildungsanbieter im Studienreglement.

6.8 Studienunterbruch/-abbruch

Der Bildungsanbieter regelt die Bedingungen des Studienunterbruchs und -abbruchs im Studienreglement.

Bei Abbruch oder Unterbruch des Studiums stellt der Bildungsanbieter zuhanden der/dem Studierenden eine Bestätigung aus, welche die bereits erbrachten Leistungen ausweist.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

7.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Rahmenlehrplan Pflege vom 24.09.2007 wird aufgehoben.

7.2 Übergangsbestimmungen

Die anerkannten Bildungsgänge gemäss Rahmenlehrplan Pflege vom 24.09.2007 müssen innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Dokuments ein Gesuch beim SBFI für die Überprüfung der Anerkennung einreichen.

7.3 Inkrafttreten

Der vorliegende Rahmenlehrplan tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

7.4 Erlass

Erlassen durch die Trägerschaft

Bern, den 16.09.2021

Nationale Dach-Organisation
der Arbeitswelt Gesundheit OdASanté

Verband Bildungszentren
Gesundheit Schweiz BGS



Anne-Geneviève Bütikofer
Präsidentin



Jörg Meyer
Präsident

7.5 Genehmigung

Genehmigt durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Bern, den 24. SEP. 2021



Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

8 Anhang

8.1 Quellenverzeichnis

| | |
|------------------------------|--|
| BBG | Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 |
| BBV | Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 |
| KVG | Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) |
| MiVo-HF | Verordnung des WBF (Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. September 2017 (MiVo-HF) |
| Rauner, F. | Felix Rauner; Praktisches Wissen und berufliche Handlungskompetenz; Bremen, ITB 2004; ITB-Forschungsberichte 14/2004 |
| Richtlinie 2005/36/EG | Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie ergänzend Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 |
| Sauter, D., et al. (2018) | Sauter Dorothea, Abderhalden Chris, Needham Ian, Wolff Stephan; Lehrbuch Psychiatrische Pflege, 3. Auflage 2018, Verlag Hogrefe |
| SBK / ASI | Qualitätsnormen für die Pflege (Pflegestandards); SBK / ASI Bern 2006 |
| Spichiger, E., et al. (2006) | Spichiger Elisabeth et al.; Professionelle Pflege – Entwicklung und Inhalte einer Definition. In: Pflege 2006; 19: pp 45–51; Huber Bern |

8.2 Glossar

| | |
|---------------------------|---|
| Fachperson(en) | Mitglieder des interprofessionellen Teams, die über die befähigenden beruflichen Fachabschlüsse, Diplome oder Titel verfügen (vgl. intra- und interprofessionelles Team) |
| ICNP | International Classification for Nursing Practice |
| Institution | Eine Institution ist eine organisatorische und administrative Einheit wie z.B. ein Spital, eine psychiatrische Klinik, ein Pflegeheim oder eine Spitexorganisation. |
| Intraprofessionelles Team | Ein Team, das aus diplomierten Pflegefachpersonen besteht (HF und FH). |
| Interprofessionelles Team | Ein Team, das alle an der Pflege, Therapie und Betreuung beteiligten Fachpersonen unterschiedlicher Berufe umfasst. |
| NANDA | North American Nursing Diagnosis Association |
| Patientin/Patient | Mit Patientinnen/Patienten sind jegliche Personen gemeint, die eine Dienstleistung der Pflege beanspruchen. Je nach Art der Dienstleistung können damit auch gesunde Menschen gemeint sein, die als Klientinnen/Klienten / Bewohnerinnen/Bewohner pflegerische Leistungen beanspruchen. Patientinnen/Patienten können einzelne Individuen, Gruppen, Familien, Wohngemeinschaften usw. sein. |
| Praktikum/Praktika | Als Praktika gelten Einsätze von Studierenden in der beruflichen Praxis im Rahmen eines Bildungsganges HF. Die Praktika werden durch Zielvereinbarungen gesteuert, sind kompetenzorientiert, werden von Fachkräften begleitet und stehen unter der Aufsicht der Bildungsanbieter. Die Einsatz- und Tätigkeitsgebiete entsprechen dem Bildungsstand der Studierenden. Die Anforderungen an die Praktikumsbetriebe werden von den Bildungsanbietern festgelegt (vgl. MiVo Art. 15). |
| Pflegeprozess | Der Pflegeprozess ist ein von Pflegenden im Rahmen ihrer Interaktion mit Patientinnen/Patienten und/oder Gruppen verwendetes systematisches Problemlösungsverfahren, mit dem der Pflegebedarf beurteilt, die pflegerische Unterstützung geplant und gegeben sowie auf ihre Wirksamkeit überprüft wird. Vgl. Sauter, D., et al. (2006) im Quellenverzeichnis. |
| Studierende | Unter Studierenden werden Studierende des Bildungsganges zur dipl. Pflegefachfrau HF/ zum dipl. Pflegefachmann HF verstanden. |